

Vorlage des Staatsrates.

# Gesetz

vom . . . . .

gegen

die Steuerflucht.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## 1. Abschnitt.

### Wegzug aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiet.

#### § 1.

Insoweit in den bestehenden oder bis Ende 1921 zu erlassenden Gesetzen über direkte Steuern die persönliche Steuerpflicht von dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland abhängt, haben für die Geltungsdauer dieser Gesetze hinsichtlich der Steuerpflicht die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

#### § 2.

Personen, welche nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, jedoch vor Ende 1921 ihren für die Steuerpflicht maßgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des Deutschösterreichischen Staates aufgeben, unterliegen den im § 1 bezeichneten Steuern bis zu dem auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzuge nächstfolgenden Monate, gleich als ob sie Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt im Inlande beibehalten hätten.

#### § 3.

(1) Die Bestimmungen des § 2 finden nicht Anwendung

1. auf Personen, deren Steuerpflicht durch nach dem 1. Jänner 1919 erfolgten Zugang begründet worden ist;

2. auf Personen, deren gemäß § 4 erhobenes Vermögen 30.000 K nicht übersteigt;

3. auf Personen, welche zwecks Vernehmung eines öffentlichen Dienstes für den Staat Deutsch-österreich außerhalb des letzteren Aufenthalt nehmen müssen.

(2) Erscheint der dauernde Aufenthalt eines Steuerpflichtigen in Gebieten außerhalb Deutsch-österreichs geeignet, wichtigen öffentlichen Interessen zu dienen, so kann die gänzliche oder teilweise Enthebung von den aus § 2 sich ergebenden Verpflichtungen erfolgen.

Über diesbezügliche Ansuchen entscheidet das Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit anderen beteiligten Stellen.

#### § 4.

(1) Für die Besteuerung nach dem Wegzug ist das Einkommen mit dem Durchschnitte der der Veranlagung in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum Jahre des Wegzuges zugrunde gelegten Beträge, das Vermögen mit dem für den Zeitpunkt des Wegzuges nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu ermittelnden Beträge anzunehmen. Die näheren Anordnungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß das Einkommen in dem der Besteuerung vorausgegangenen Jahre oder das Vermögen am Ende dieses Jahres weniger als die Hälfte des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages ausgemacht hat, so kann die zur Veranlagung zuständige Stelle eine entsprechende Ermäßigung des Steuerjahres bewilligen.

#### § 5.

Die Behörden und Kommissionen, welche vor dem Wegzuge zur Steuerveranlagung berufen waren, sind auch nach dem Wegzuge zuständig.

#### § 6.

(1) Steuerpflichtige, auf welche § 2 Anwendung findet, haben spätestens einen Monat vor dem Wegzuge der für sie in diesem Zeitpunkte zuständigen Steuerbehörde unter Angabe ihres künftigen Wohnortes die Anzeige zu erstatten, einen im Inlande wohnhaften Nachhaber namhaft zu machen und ein Vermögensbekenntnis nach der durch Vollzugsanweisung zu erlassenden Vorschrift nach dem Stande und Werte ihres Vermögens in diesem Zeitpunkte einzubringen. Für die Erfüllung der gemäß § 2 künftig etwa erwachsenden Verbindlichkeiten ist vor dem Wegzuge Sicherstellung zu leisten.

(2) Für nicht eigenberechtigte Personen obliegen diese Verpflichtungen den gesetzlich oder behördlich bestellten Vertretern. Die letzteren sowie Bevollmäch-

tigte des Steuerpflichtigen haften — unbeschadet der sie etwa treffenden Strafen — für die gemäß § 2 künftig etwa erwachsenden Verbindlichkeiten des Vertretenen bis zur Höhe des von ihnen verwalteten Vermögens, wenn sie das Letztere vor geleisteter Sicherstellung ausgefolgt haben, obwohl ihnen die Verpflichtung zur Leistung der Sicherstellung bekannt war.

## § 7.

(1) Behufs Feststellung des Betrages der Sicherstellung ist das Vermögen nach Vorschrift des § 4 zu ermitteln.

(2) Die zu leistende Sicherstellung beträgt 30 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Summe. Die zuständige Finanzlandesbehörde kann, wenn ein dieses Ausmaß übersteigender Steuerbetrag gefährdet ist, die Sicherstellung auch mit einem höheren, 50 Prozent nicht übersteigenden Betrag bestimmen.

## § 8.

(1) Hat der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) die vorgeschriebene Anzeige vom beabsichtigten Bezuge nicht erstattet, sind aber der Steuerbehörde Umstände zur Kenntnis gelangt, welche auf die Absicht eines Steuerpflichtigen schließen lassen, den Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufzugeben, so ist vorerst an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) die Aufforderung zu erlassen, binnen längstens acht Tagen den ihm gemäß § 6 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Beantwortet der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) eine solche Aufforderung nicht oder weigert er sich, dem ergangenen Auftrage zu entsprechen und macht er nicht glaubhaft, daß die Annahme, er beabsichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufzugeben, eine unbegründete ist, so hat die Steuerbehörde die gemäß §§ 6 und 7 zu leistende Sicherstellung auf Grund der vorhandenen Befehle von Amts wegen festzustellen.

(3) Besteht jedoch die Gefahr, daß bei Einhaltung der Anordnungen unter Absatz 1 und 2 die Sicherstellung nicht mehr rechtzeitig zustande gebracht werden könnte, so hat die Feststellung des sicherzustellenden Betrages ohne vorausgegangene Aufforderung an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) zu erfolgen.

## § 9.

Der Betrag der zu leistenden Sicherstellung ist dem Steuerpflichtigen mittels Sicherstellungsauftrages bekanntzugeben, welcher die Belehrung über die Rechtsmittel sowie über Ort und Zeit der Leistung zu enthalten hat.

## § 10.

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist sofort vollstreckbar. Er kann im Verwaltungswege oder im

gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(2) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution für den angegebenen Betrag bis zur Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

#### § 11.

Personen, welche von Steuerpflichtigen, die der Vorschrift des § 2 unterliegen, nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die vom Übertragenden zu leistende Sicherstellung bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken.

Die Haftung tritt nicht ein bei unentgeltlichen Verfügungen in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, bei gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken, bei Widmungen zu gemeinnützigen Zwecken.

#### § 12.

(1) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

(2) Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Leistung der geforderten Sicherstellung und der Maßregeln zur Vollstreckung des Sicherstellungsauftrages.

### 2. Abschnitt.

#### Verbringung von Vermögensteilen in außerhalb Deutschösterreichs gelegene Gebiete.

#### § 13.

Die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel in außerhalb Deutschösterreichs liegende Gebiete unterliegt neben den bereits bestehenden Anordnungen den folgenden Vorschriften.

#### § 14.

(1) Personen, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und hiernach gemäß § 153, Z. 1, B. St. G. der Einkommensteuer unterliegen, dürfen Waren, Wertpapiere und andere Wertgegenstände einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Teil ihres Vermögens bilden, nur unter der Voraussetzung aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete wegbringen, daß durch die Wegbringung ihr im Inlande verbleibendes Vermögen nicht auf

weniger als 30 Prozent ihres gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Der Wegbringung ist gleichzuhalten die Übertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Konto sowie überhaupt die Gutschrift zugunsten einer Person, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, und der Erlag auf das Depot einer solchen Person.

(2) Diese Bestimmung gilt auch

1. für ruhende Erbschaften nach Personen, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben;

2. für Personen, welche gemäß § 153, Z. 2, P. St. G. steuerpflichtig sind, mit der Einschränkung, daß das hierländige Reinvermögen nicht unter 30 Prozent seines Wertbestandes zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes herabgemindert werden darf.

(3) Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung

1. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versendet oder überbracht werden;

2. auf Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehre und auf die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betriebe eines Unternehmens insbesondere zum Zwecke von Lohnzahlungen;

3. auf die im § 154, Z. 3 und 4, P. St. G. bezeichneten Personen. In soweit solche Personen jedoch Vermögen der im § 153, Z. 2, lit. a und b, P. St. G., bezeichneten Art besitzen, finden auf sie die Bestimmungen des Absatzes 2, Z. 2, Anwendung.

#### § 15.

Zahlungsmittel aller Art, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendenscheine und Wertpapiere aller Art dürfen nach Gebieten außerhalb Deutschösterreichs nur durch Vermittlung solcher Bankinstitute versendet oder überwiesen werden (§ 14, Absatz 1), die der Staatssekretär der Finanzen bezeichnet und in der „Wiener Zeitung“ bekanntgegeben hat. Die Überwachung dieses Verkehrs obliegt der vom Staatsamt der Finanzen damit betrauten Amtsstelle.

#### § 16.

(1) Ein Auftrag zu einer Übertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nach einem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Muster in doppelter Ausfertigung beibringt und die erforderlichen Belege vorlegt.

(2) Eine Ausfertigung dieser Erklärung ist ungesäumt an die für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständige Steuerbehörde zu übersenden. Ergibt sich schon aus Umständen, die dem Bankinstitute bekannt sein müssen, offenbar begründeter Verdacht einer Verletzung des § 14, so darf der Auftrag ohne Bewilligung der Steuerbehörde nicht ausgeführt werden.

(3) Die gemäß § 15 bezeichneten Bankinstitute haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer Angestellten, insbesondere auch für die gegen die letzteren verhängten Strafen.

#### § 17.

(1) Die Steuerbehörden, an welche die im § 16 erwähnten Ausfertigungen der Parteierklärungen gelangen, haben auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagungsakten sowie sonstiger ihnen vorliegenden Behelfe zu prüfen, ob das im Inlande zurückgebliebene Vermögen noch mindestens 30 Prozent des Reinvermögens ausmacht.

(2) Ist dies nicht der Fall oder besteht die Gefahr, daß durch jede weitere Verbringung von beträchtlichem Werte das im Inland verbleibende Vermögen unter das genannte Ausmaß sinken würde, so hat die Steuerbehörde jede weitere Verbringung zu verbieten. Von dem Verbote sind der Steuerpflichtige und sämtliche gemäß § 15 bezeichneten Institute zu verständigen.

(3) Dem Steuerpflichtigen bleibt es in einem solchen Falle unbenommen, durch Verbringung einer Aufstellung über das gesamte Reinvermögen und über den im Inlande befindlichen Teil des letzteren den Nachweis zu erbringen, daß dessen Stand zur Deckung weiterer Wegbringungen ausreicht und auf diese Weise die Aufhebung des erlassenen Verbotes zu erwirken. Die Aufhebung des Verbotes kann auch durch Leistung einer Sicherstellung in der im § 7 angegebenen Höhe erwirkt werden.

#### § 18.

Von der Beschränkung der Wegbringung nach § 14 findet es überhaupt kein Abkommen, sofern der Steuerpflichtige die im § 7 erwähnte Sicherstellung in dem daselbst bezeichneten Betrage geleistet hat. Die Steuerbehörde hat dem Steuerpflichtigen hierüber eine Bestätigung zu erteilen.

### 3. Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

#### § 19.

(1) Der Steuerflucht macht sich schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, den Anspruch des Staates auf Sicherung künftiger Steuerverbindlichkeiten der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art zu vereiteln:

a) als Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufgibt, ohne

- den in § 6 vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen;
- b) als gesetzlich oder behördlich bestellter Vertreter des Steuerpflichtigen das von ihm verwaltete Vermögen dem Steuerpflichtigen, welcher seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufgibt, ohne Erfüllung der im § 6 vorgeschriebenen Verpflichtungen ausfolgt;
  - c) als Steuerpflichtiger Waren, Wertpapiere und andere Wertgegenstände einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Bestandteil seines Vermögens bilden, ohne Beobachtung der in den §§ 13 bis 18 enthaltenen Vorschriften aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete wegbringt und dadurch das im Inlande verbleibende Vermögen auf weniger als 30 Prozent seines gesamten Reinvermögens herabmindert;
  - d) als Machthaber des Steuerpflichtigen die unter lit. c) bezeichnete Tat hinsichtlich des Vermögens des Vollmachtgebers begeht;
  - e) als Angestellter eines der gemäß § 15 zur Vermittlung befugten Bankinstitute den Auftrag zu einer Übertragung der im § 15 bezeichneten Art ohne Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durchführt;
  - f) den Steuerpflichtigen oder dessen Machthaber zu den unter lit. a) bis d) angeführten strafbaren Handlungen beziehungsweise den Bankangestellten zu der unter lit. e) bezeichneten strafbaren Handlung anstiftet oder ihnen bei Verübung mit Rat und Tat Hilfe leistet.

(2) Wer in der Absicht, eine der im Absatz 1, lit. a) bis e) bezeichneten strafbaren Taten zu begehen, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat (Versuch), unterliegt den Bestimmungen, die für den Täter der vollendeten strafbaren Handlung gelten.

## § 20.

(1) Die Steuerflucht wird mit Geld bis 500.000 K bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre und Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

(2) Bei besonderer Arglist oder besonderer Höhe der Steerverbindlichkeiten (§ 19, Absatz 1), kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des gesamten Reinvermögens erhöht werden.

(3) Ist die strafbare Handlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden, so ist eine Geldstrafe bis 50.000 K zu verhängen.

(4) Artikel III, § 4, der Kaiserlichen Verordmung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, findet sinngemäße Anwendung.

## § 21.

(1) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie Artikel III, § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, Anwendung; demgemäß hat über Rekurse gegen die Straferkenntnisse die Finanzlandesbehörde im Spruchsenate ihre Entscheidung zu fällen. (§ 260, P. St. G.).

(2) Gegen den im Auslande abwesenden Beschuldigten kann im Sinne des § 259, P. St. G., vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267, P. St. G., maßgebend.

## 4. Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 22.

(1) Auf das sonstige Verfahren sind die Bestimmungen des IV. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie andere die direkten Steuern betreffende allgemeine Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Alle öffentlichen Behörden und Ämter, einschließlich der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und -ämter, haben, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangen, welche auf die Absicht eines Abgabepflichtigen schließen lassen, den Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufzugeben und sich der für diesen Fall im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Verpflichtung zu entziehen, sofort der zuständigen Steuerbehörde die Anzeige zu erstatten.

(3) Reisepässe und andere für Reisen in außer-deutschösterreichische Gebiete benötigte Legitimationspapiere dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde nicht erfolgt werden. Diese Zustimmung hat zu erfolgen, wenn eine Gefährdung der durch dieses Gesetz geschützten staatlichen Interessen nicht vorliegt.

(4) Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr können Personen angehalten und zur Ausweisleistung hinsichtlich der Beobachtung der Anordnungen dieses Gesetzes verhalten werden.

(5) Die näheren Anordnungen werden durch Verordnung getroffen.

## § 23.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Beseitigung besonderer Härten von den Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zuzulassen.

## § 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## § 25.

Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und für Justiz zu vollziehen.

## Begründung.

### Allgemeiner Teil.

Die Notwendigkeit, die Steuerlasten in naher Zukunft noch weiter zu steigern, hat Erscheinungen zutage gefördert, welche die Besorgnis rege machen, daß von manchen Personen Versuche unternommen werden könnten, sich der Steuerleistung durch Wegzug aus dem Machtbereich der Steuerhoheit des Deutschösterreichischen Staates oder aber durch Wegbringung ihrer Vermögen ins Ausland zu entziehen. Bei der Entwicklung, welche die Verhältnisse genommen haben, bei der großen Verschiedenheit der Belastung mit Steuern, welche in den einzelnen Staaten eintreten wird, droht jenen Staaten, welche gezwungen sind, die Privatwirtschaften mit höheren Abgaben zu belasten, neben der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung eine neue Gefahr, für welche im deutschen Reiche das kennzeichnende Wort „Steuerflucht“ gesetzlich festgelegt worden ist. Wo, wie vielfach bei den direkten Personalsteuern die Steuerpflicht an Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Steuersubjektes geknüpft ist, besteht vor allem die Gefahr persönlicher Abwanderung der steuerpflichtigen Subjekte, womit die gesetzliche Steuerpflicht selbst in Wegfall käme.

Von manchen Seiten wurde hingegen eine Einrichtung empfohlen, welche in alten Zeiten gegen die Auswanderung getroffen war und von der sich gewisse Reste in den österreichischen Gesetzen vorfinden (Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), nämlich das sogenannte Abfahrtsgeld. Allein diese Einrichtung wird in der neueren Zeit wohl mit Recht als mit den Grundsätzen der Freizügigkeit der Person und des Vermögens nicht im Einklange stehend angesehen.

Die Auswanderung soll nicht verhindert werden, vielmehr soll nur demjenigen, welcher das Staatsgebiet in der Absicht verläßt, um sich weiteren Abgaben an den Staat zu entziehen, die Erreichung dieses Zweckes unmöglich gemacht werden. Es ist gemäß nicht unbillig, daß diejenigen, welche während der Kriegszeit den Schutz des Staates für ihre Person, ihren Erwerb und ihr Vermögen genossen haben, für die der Krieg vielleicht eine Gelegenheit zur Bereicherung geworden ist, jetzt, da die Bewohner des Staates, als Folgen des Krieges schwere Lasten zu tragen haben werden, auch weiterhin an diesen Lasten teilhaben. Diesen Gedanken folgend, statuiert der Entwurf, dem deutschen Beispiel folgend, daß derjenige, welcher seinen die Steuerpflicht begründenden Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, auch weiterhin für eine gewisse Zeit (drei Jahre) steuerpflichtig bleiben soll.

Die materiellen Wirkungen der fortdauernden Steuerpflicht sollen durch folgende Einrichtungen gesichert werden:

1. Für die künftighin fällig werdenden Steuern ist vor dem Wegzuge Sicherstellung zu leisten.
2. Die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen in das Ausland soll, insoweit nicht das Rückfließen des Gegenwertes an den Versender im Inlande gesichert ist, nur in dem Maße zulässig sein, als dadurch das Vermögen im Inlande nicht unter den Betrag der gemäß 1 zu leistenden Sicherstellung gemindert wird.
3. Die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sollen mit schweren Steuerstrafen geahndet werden

## Besonderer Teil.

§§ 1 bis 3

Durch die §§ 1 bis 3 wird der Kreis der Personen umschrieben, auf welche die die subjektive Steuerpflicht betreffenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Es handelt sich im wesentlichen um jene Personen, welche bisher der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 153, Z. 1, P. St. G., unterlagen oder der unbeschränkten Steuerpflicht hinsichtlich der geplanten Vermögenssteuer unterliegen werden. Ausgenommen sind Personen, welche erst nach dem 1. Jänner 1919 hier in die Steuerpflicht treten, weil bei solchen die Voraussetzungen, auf welche die Fortdauer der Steuerpflicht sich gründet, nicht gegeben sind, dann Personen mit Vermögen unter 30.000 K., weil bei diesen im allgemeinen ein Interesse an der Steuerpflicht nicht anzunehmen sein wird, endlich Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Berufes gezwungen sind, im Ausland Aufenthalt zu nehmen. Daneben soll aber auch die Möglichkeit gegeben sein, Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen, wenn dies öffentliche Interessen erheischen.

§§ 4 und 5

§§ 4 und 5 treffen Bestimmungen hinsichtlich der ziffermäßigen Grundlagen der Besteuerung nach dem Wegzuge. Für die Einkommensteuer erscheint es angemessen, über das Maß der Besteuerung vor dem Wegzuge nicht hinauszugehen, weil ja damit den Zwecken, welchen das Gesetz dienen soll, hinlänglich entsprochen erscheint.

Für die Ermittlung des Vermögens, welche zunächst behufs Feststellung des Betrages für die Sicherstellung in Betracht kommt, bei Einführung der Vermögenssteuer aber erhöhte Bedeutung gewinnen wird, wird der gemeine Wert maßgebend sein, also ein objektiver Maßstab: der Wert des besonderen Interesses oder der besonderen Vorliebe ist ausgeschaltet. Die näheren Bestimmungen werden der Vollzugsanweisung überlassen, welche sich an die Grundsätze zu halten haben wird, welche für die Vermögenssteuer in Aussicht genommen werden. Besonderen Härten soll durch die Bestimmung vorgebeugt werden, daß bei wesentlicher Verschlechterung der Lage des Steuerpflichtigen (Sinken des Einkommens oder Vermögens unter die Hälfte) nach Analogie des § 232, P. St. G., eine Ermäßigung der Steuer soll eintreten können.

§§ 6 bis 12

Die Einhaltung der Anordnung des Gesetzes suchen die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 zu sichern. Anzeige vom beabsichtigten Wegzuge in einem angemessenen Zeitpunkte vor dem Wegzuge, Erstattung eines Vermögensbekenntnisses und Leistung einer Sicherstellung im Betrage von 30 Prozent des Vermögens, was dem voraussichtlich höchsten Satze der geplanten Vermögensabgabe entsprechen würde, werden den Zweck erfüllen. Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, soll die Eltern oder den Vormund davon abhalten, den Kindern oder Kuranden zur Steuerflucht zu verhelfen.

§§ 8 bis 12 sind mit Abänderungen zugunsten des Steuerpflichtigen (§ 8, Absatz 1 und 2) aus den analogen Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 66, entnommen.

§§ 13 bis 18

Die §§ 13 bis 18 enthalten Maßregeln gegen die Wegbringung von Vermögen, die man im Gegensatz zur Steuerflucht von Personen nicht mit Unrecht als objektive Steuerflucht bezeichnen kann. Insofern die aufrechten militärischen Fronten die Grenzen der bestehenden österreichisch-ungarischen Monarchie deckten, reichten für diesen Zweck die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenordnung), zur Not aus. Seit der Zurückziehung der Truppen von den Grenzen sowie überhaupt im Verhältnis zu den neuentstandenen Nationalstaaten, ist die erforderliche Deckung in keiner Weise vorhanden. Es ist daher notwendig, in dieser Richtung Vorsorge zu treffen. Die objektive Steuerflucht äußert ihre Wirkungen nach zwei Richtungen. Indem der Steuerpflichtige Teile seines Vermögens aus dem Staatsgebiete wegbringt, erschwert er der Steuerbehörde die Kenntnisnahme von dem Bestande des Vermögens, die Erfassbarkeit bei der Veranlagung wird eine geringere, die Steuerhinterziehung wird erleichtert. Die Wegbringung von Vermögensteilen in das Ausland kann aber auch dem Zwecke dienen, dieses Vermögen überhaupt dem Zugriff der Staatsgewalt zu entziehen. Selbst wenn der Steuerpflichtige nach Wegbringung seines Vermögens im Inlande zurückbleibt, kann er für die Steuerbehörde beim Mangel internationaler Rechtshilfe in Steuersachen fast nur mehr den Gegenstand theoretischen Interesses bilden. Der aller Mittel entblöhte Steuerpflichtige wird andererseits auch die persönliche Flucht viel leichter vollziehen können. Die Devisenzentrale kann den diesbezüglichen Interessen Deutschösterreichs zur Verhinderung von Vermögensverbringungen dieser Art nicht dienstbar gemacht werden, da sie vorläufig noch ein gemeinsames Organ aller auf dem Gebiete der Monarchie bestehenden Staaten ist. Es muß daher für diese Zwecke ein neues Organ geschaffen werden.

Da die Möglichkeit, alle Abzugswege, welche ins Ausland führen zu überwachen, insbesondere bei den derzeitigen Verhältnissen nicht gegeben ist, so kommt es darauf an, die Wegbringungsmöglichkeit tunlichst einzuschränken, weil nur so die Aussicht besteht, der Aufgabe gerecht zu werden. Diese Möglich-

keit eröffnet sich mit der Verfügung, daß die Wegbringung nur über eine geringe Zahl genau bestimmter Stellen soll erfolgen können. Der Entwurf nimmt nun in Aussicht, die Banken in den Dienst dieser Sache zu stellen, ähnlich wie es in der Devisenordnung der Fall ist (§ 15).

Diese Stellen im Verein mit den Steuerbehörden welche von jeder Wegbringung zu verständigen sind, werden dafür zu sorgen haben, daß die Wegbringung nicht über das im § 14 bestimmte Maß (30 Prozent des Vermögens) erfolgen könne. (§ 16 und 17. Der Steuerpflichtige kann sich von den Hemmungen, die ihm diese Bestimmungen unter Umständen bereiten, dadurch befreien, daß er eine Sicherstellung leistet (§ 18).

Den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs wird durch die Bestimmungen des § 14, Absatz 3, in weitgehendem Maße Rechnung getragen.

Die Strafbestimmungen führen das Delikt der Steuerflucht in das Strafstrafsystem ein. Die Definition des Deliktes, welche sich teilweise an jene der Steuerhinterziehung (239 B. St. G.) anlehnt, sucht den vielfältigen Tatbestandsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. § 19 stellt unter lit. a) und b) die subjektive, unter lit. c), d) und e) die objektive Steuerflucht unter Strafe. Deliktsubjekt ist der Steuerpflichtige, sein gesetzlich oder behördlich bestellter Vertreter oder der Machthaber des Steuerpflichtigen, der Angestellte der befugten Bank und endlich der Anstifter und Gehilfe; neben der vollbrachten Tat ist der Versuch strafbar (§ 19, Absatz 2). §§ 19 bis 21.

Die in § 20 enthaltenen Straffanktionen werden wohl nicht als zu scharf bezeichnet werden können. Die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen neben den Geldstrafen, dann die Verkaufbarkeit des Erkenntnisses sind aus der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917. R. G. Bl. Nr. 124, übernommen. Ebenso soll die Bestimmung der kaiserlichen Verordnung über den suppletorischen Arrest Anwendung finden. Analog dem Artikel III, § 1 der kaiserlichen Verordnung wird für den Fall, als böse Absicht nicht erwiesen ist, aber grobe Fahrlässigkeit angenommen werden kann, eine mildere Strafe vorgesehen. Zur Erkenntnisschöpfung werden die aus Finanzbeamten, Richtern und Laienbeisitzern zusammengesetzten Spruchsenat berufen. Nach § 21, Absatz 2, soll gegen im Auslande abwesende Beschuldigte mit Kontumazialerkenntnissen vorgegangen werden können.

Für das sonstige Verfahren soll das B. St. G. Geltung haben. Daneben wird § 270 B. St. G. durch die im § 22, Absatz 2, statuierte Anzeigepflicht aller öffentlichen Behörden und Ämter erweitert. Weiters wird die Ausfertigung von Reisepässen und Legitimationen von dem Nachweise der Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung abhängig gemacht und im Reise- und Grenzpassantenverkehr die Anhaltung von Personen und das Verhalten der Letzteren zur Ausweisleistung zugelassen. Diese Maßregeln dürften sich als wirksames Mittel erweisen, um der Steuerflucht zu steuern. § 22.